

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 563/68

URTEIL

Verkündet am

29. März 1968
B l e c h e r,
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bundesbahnbediensteten Michael M [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Ehefrau Anna M [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Braxmaier und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, beide deutsche Staatsangehörige, haben am 9. Januar 1931 in Auerbach (Oberpfalz) die Ehe geschlossen. Aus ihr sind zwei inzwischen volljährige Söhne hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat im Januar 1956 stattgefunden. Die häusliche Gemeinschaft der Parteien ist seit dem 3. April 1956 aufgehoben. Der Kläger hat zunächst innerhalb der ehelichen Wohnung von der Beklagten getrennt gelebt und ist dann im Dezember 1956 endgültig fortgezogen.

Eine im Mai 1956 erhobene, auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage des Klägers ist abgewiesen worden; die hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der vorliegenden, am 11. November 1964 zugestellten Klage begehrt

- 3 -

der Kläger die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG. Er hat behauptet, die Ehe sei hauptsächlich durch die Schuld der Beklagten hoffnungslos zerrüttet. Die Beklagte habe häufig den ehelichen Verkehr verweigert, den Kläger beschimpft und die Söhne gegen ihn aufgehetzt. Sie habe jede innere Bindung an die Ehe verloren und wolle den Kläger nur aus Racheucht an ihr festhalten.

Die Beklagte hat dem Scheidungsbegehren widersprochen und um Klageabweisung gebeten. Sie hat die erhobenen Vorwürfe in Abrede gestellt und vorgetragen, die Ehe sei allein daran gescheitert, daß der Kläger immer wieder in ehebrecherische Beziehungen zu anderen Frauen getreten sei. Eines dieser Verhältnisse dauere noch an. Wenn der Kläger es beende und sich wieder der Beklagten zuwende, sei eine Fortsetzung der Ehe möglich, an die sie, die Beklagte, sich weiterhin gebunden fühle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Mit der nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe zumindest ganz überwiegend durch seine ehebrecherischen Beziehungen zu mehreren anderen Frauen verschuldet hat. Es hat deshalb den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung als zulässig angesehen. Hiergegen wendet die Revision nichts ein. Sie



rügt jedoch, das Berufungsgericht habe den Widerspruch der Beklagten durchgreifen lassen, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich die Beklagte noch innerlich an die Ehe gebunden fühlt. Dieser Vorwurf ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach dem Beweisergebnis könne keine Rede davon sein, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft zu ihrer Fortsetzung fehle. Es hat auch an anderer Stelle zwischen den beiden Begriffen unterschieden. Danach ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der Widerspruch der Beklagten unbeachtet hätte bleiben müssen, wenn der Kläger bewiesen hätte, daß die Beklagte die Ehe nicht ernstlich fortsetzen wollte oder daß sie hierzu nur aus Gründen bereit gewesen wäre, die nicht dem Gefühl einer inneren Bindung an den Kläger entsprangen (BGH LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 46 und 47). Die Revision rügt mithin zu Unrecht, das Berufungsgericht habe in der Bindung des widersprechenden Partners an die Ehe und in seiner Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, rechtlich dasselbe erblickt.

Die beiden Gesichtspunkte sind allerdings meistens tatsächlich verknüpft, weil die Bereitschaft des widersprechenden Gatten, die Ehe fortzusetzen, fast immer ihren Grund in der vorhandenen Bindung an die Ehe hat. Wenn andere Motive entfallen und mit der Fortsetzung der Ehe das Zurückfinden in eine echte Lebensgemeinschaft erstrebt wird, ergibt sich daraus das bestehende Gefühl der Bindung von selbst. In diesem Sinne hat das Berufungsgericht das Beweisergebnis gewürdigt. Es hat ausgeführt, es habe sich kein Anhalt dafür gefunden, daß sich die Beklagte etwa nur

aus prozeßtaktischen Erwägungen zur Fortsetzung der Ehe bereit erklärt haben könnte. Was die Beklagte bei ihrer Vernehmung als Partei bekundet hat, ist ersichtlich danach beurteilt worden, ob ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe einer erhalten gebliebenen ehelichen Gesinnung entsprang. Die vom Berufungsgericht hervorgehobenen Vorstellungen der Beklagten darüber, wie eine solche Fortsetzung Gestalt annehmen könnte, haben das bestätigt. So hält das Urteil die erklärte Überzeugung der Beklagten fest, daß bei einigem guten Willen auf beiden Seiten die Führung eines gedeihlichen Ehelebens möglich sei. Es gibt weiter die von der Beklagten genannten Voraussetzungen wieder, daß der Kläger seine Beziehungen zu Fräulein Kaiser abbrechen müsse und daß eine Aussprache der Ehegatten stattfinden sollte. Auf alles dies wäre es nicht angekommen, wenn das Berufungsgericht fehlsam übersehen hätte, daß nur die einer inneren Bindung entspringende Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe den Widerspruch gegen die Scheidung beachtlich sein läßt.

Die Revision meint zu Unrecht, die Beklagte habe sich so vorsichtig über den Kläger und eine etwaige Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens geäußert, daß darin kein Anhalt für das Fortbestehen einer seelischen Bindung hätte gefunden werden dürfen. Mit dieser Rüge verkennt die Revision zunächst, daß nicht die Beklagte das Vorhandensein einer solchen Bindung, sondern der Kläger ihr Fehlen zu beweisen hatte. Sodann konnte das Berufungsgericht seine Beurteilung sehr wohl auf die für glaubhaft erachteten Bekundungen der Beklagten gründen, gerade weil darin bestimmte Vorbehalte zum Ausdruck gekommen waren. Die Beklagte wollte die Ehe eben nicht als hohle Form, sondern nach ihrer Erklärung als gedeihliches eheliches

Zusammenleben fortsetzen. Weil dies ihr Ziel war, mußte sie die Bedingung stellen, daß der Kläger seine jetzigen Beziehungen zu einer anderen Frau endgültig aufgab. Die gewünschte Aussprache der Ehegatten mit der darin liegenden Bereitschaft der Beklagten zum Verzeihen und gemeinsamen Neubeginn wies in dieselbe Richtung. In alledem kam die erhalten gebliebene eheliche Gesinnung der Beklagten als tragender Grund für die erstrebte Fortsetzung der Ehe so deutlich zum Ausdruck, daß das Berufungsgericht seine der Beweiswürdigung vorangestellte Feststellung nicht nochmals zu wiederholen brauchte, von einer fehlenden Bindung der Beklagten an die Ehe könne keine Rede sein.

Das Berufungsgericht hat demnach den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung ohne Rechtsirrtum durchgreifen lassen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschnier

Braxmaier

Dr. Buchholz